

REDAKTIONSSTATUT für das Amtsblatt der Gemeinde Gemmrigheim

(2. Änderung zum 22.10.2021)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.04.1998, 1. Änderung am 20.09.2021, das folgende Redaktionsstatut für die Herausgabe des amtlichen Mitteilungsblattes (Amtsblatt) der Gemeinde Gemmrigheim beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Gemmrigheim ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „**Gemeinde Gemmrigheim aktuell**“.

Das Amtsblatt ist keine Tageszeitung, sondern soll Brücke zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung sein und diese miteinander verbinden. Es ist daher nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

Das Gemmrigheimer Gemeindeblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 09.10.1995. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

§ 2 Herausgeber, Verlag, Erscheinen, Redaktionsschluss

- (1) Herausgeber des Gemmrigheimer Gemeindeblattes ist die Gemeinde Gemmrigheim, Ottmarsheimer Straße 1, 74376 Gemmrigheim. Für den Druck und das Verlegen des Gemeindeblattes ist die Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt (nachstehend „Verlag“ genannt) verantwortlich.
- (2) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil, einem redaktionellen Teil sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den amtlichen und den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für die Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Der redaktionelle Teil und der Anzeigenteil sind im Amtsblatt zu trennen.
- (3) Anzeigen im redaktionellen Teil sind nicht zulässig, über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Das Gemmrigheimer Gemeindeblatt erscheint wöchentlich am Freitag und bei Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Neben der Printausgabe haben Abonnenten (und zeitverzögert auch alle Internet-Nutzer) die Möglichkeit, das Amtsblatt auch als ePaper zu lesen. Dies geschieht über das Angebot des Lokalmatadors

(www.lokalmatador.de/epaper). Der Verlag kann davon abweichen, und das ePaper des Amtsblatts grundsätzlich oder für bestimmte Zeiträume für alle Internet-Nutzer freischalten.

- (5) Redaktionsschluss ist in der Regel mittwochs um 10:00 Uhr in der Erscheinungswoche. In Wochen mit gesetzlichem Feiertag gilt ein vorverlegter Redaktionsschluss, auf den im Amtsblatt rechtzeitig hingewiesen wird. Artikel und Berichte müssen vor Redaktionsschluss ins CMS eingestellt sein. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (6) Das Amtsblatt erscheint für das Gebiet der Gemeinde Gemmrigheim. Für die Verteilung und Zustellung des Amtsblatts ist der beauftragte Verlag zuständig.
- (7) Der Bürgermeister hat mit der Erstellung des Amtsblattes den Hauptamtsleiter beauftragt. Bürgermeister, Hauptamtsleiter sowie weitere zu bestimmenden Mitarbeiter bilden die verwaltungsinterne Amtsblatt-Redaktion. Sie stellen die Artikel zusammen und bereiten so das Amtsblatt zur finalen Gestaltung durch den Verlag vor. Interner Redaktionsschluss ist Mittwoch 18 Uhr. Die Freigabe des gestalteten Amtsblatts erfolgt in der Regel bis Donnerstag 12 Uhr. Dies geschieht zwingend durch mindestens zwei Mitglieder der Amtsblatt-Redaktion („4-Augen-Prinzip“).

§ 3 Inhalt

- (1) Im amtlichen und redaktionellen Teil des Amtsblatts können nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht werden:
 - a) amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
 - b) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung,
 - c) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen öffentlich-rechtlicher Verbände,
 - d) Mitteilungen und Informationen des Landratsamts Ludwigsburg, des Regierungspräsidiums Stuttgart und anderer Behörden,
 - e) Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten und Pflegeeinrichtungen,
 - f) Beiträge von Fraktionen des Gemeinderats gemäß § 6,
 - g) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen gemäß § 5,
 - h) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und sonstigen öffentlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung gemäß § 8,
 - i) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren soweit diese einen örtlichen Bezug zur Gemeinde aufweisen.
- (2) Das Amtsblatt ist in Rubriken eingeteilt. Über die Aufnahme von neuen Rubriken entscheidet der Bürgermeister.

- (3) Eine Veröffentlichung von Leserbriefen, politischen Kolumnen, Meinungsbeiträgen oder sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.
- (4) Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister.
- (5) Die Titelseite ist Bestandteil des amtlichen Teils und wird durch die Gemeindeverwaltung gestaltet. Örtliche Veranstaltungshinweise von Vereinen und örtlichen Organisationen bzw. Institutionen können grundsätzlich für die Titelseite vorgeschlagen werden. Amtliche Nachrichten der Verwaltung haben in jedem Fall Vorrang. Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlass örtlichen Vereinen oder Organisationen die Belegung der Titelseite gestatten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Veröffentlichung muss in jedem Fall einen örtlichen Bezug haben. Die Belegung der Titelseite kann schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Die Anträge werden nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Über die Aufnahme des Inhaltes auf die Titelseite entscheidet der Bürgermeister.
- (6) Für jedes Amt bzw. jede gemeindeeigene Einrichtung wurden Rubriken bereitgestellt. Die Amts- und Einrichtungsleitungen sind für ihre jeweilige Rubrik verantwortlich und haben Bekanntmachungen, Ankündigungen, Berichte und sonstige Beiträge aus ihrem Bereich dort einzustellen. Es wurden entsprechende Zugänge zum CMS-System eingerichtet. Die Amtsblatt-Redaktion unterstützt gerne.

§ 4

Allgemeine Grundsätze

- (1) „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Diese werden in der Regel maximal zweimal veröffentlicht. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- (2) Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte erhalten oder eine Gegendarstellung verlangen. Nicht gestattet sind auch Äußerungen, die gesetzlichen Vorschriften widersprechen, rassistische oder diskriminierende Inhalte haben oder gegen geltendes Recht verstoßen. Ausgeschlossen von der Aufnahme ins Gemmrigheimer Gemeindeblatt sind weiter Äußerungen polemischen oder tendenziösen Inhaltes gegen Personen, Personengruppen oder Behörden sowie solche Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde oder gegen ihre Organe gerichtet sind. Politische Äußerungen müssen sich stets auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten.
- (3) Auf sämtlichen nichtamtlichen Veröffentlichungen/Anzeigen müssen der Verfasser und die Institution, für die der Beitrag eingereicht wird, angegeben sein.

- (4) Alle Artikel für das Amtsblatt sind in das vom Verlag zur Verfügung gestellte CMS-System (derzeit Artikelstar) einzustellen. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- (5) Für einzelne Rubriken wurden Kontingente festgelegt. Veröffentlichungen im redaktionellen Teil dürfen den festgelegten Umfang nicht übersteigen. Bild- und Zeichenkontingente sind nicht auf andere Ausgaben übertragbar. Über Ausnahmen vom festgelegten Umfang entscheidet der Bürgermeister. Die Verwendung von Fettdruck und Großbuchstaben sowie gesperrten Texten innerhalb des Fließtextes ist nicht zulässig und erfolgt ggf. ausschließlich durch den Herausgeber. Für Veranstaltungsplakate wurde eigenes die „Seite 3“ geschaffen, auf der bis zu vier Plakate als so genannte „Viertelseiten“ eingestellt werden können. Veranstaltungsplakate werden daher nicht mehr unter „Vereine“ veröffentlicht. Die Redaktion des Amtsblattes kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Es können grundsätzlich maximal die vorgegebene Anzahl an Fotos pro Ausgabe und pro Institution mit Bezug zu derselben bzw. deren Aktivität abgedruckt werden. Fotos werden nur in digitalisierter Form als Original-Bilddatei angenommen. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter (Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, o.Ä.) nicht verletzt werden. Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden. Auf die Veröffentlichung von Bildern besteht kein Anspruch.
- (7) Um den Charakter des Amtsblattes zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben. Beiträge mit gleichem Inhalt sollen in der Regel nicht mehrfach veröffentlicht werden.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung oder auf eine Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle im Amtsblatt. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.
- (9) Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen oder deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt (bspw. Rechtschreibung), können (wenn nötig) redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister. Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

§ 5

Politische Parteien und Wählervereinigungen

- (1) Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe g) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Auswärtige Ortsvereine sind dann veröffentlichungsberechtigt, wenn die Parteigliederung im Namen darauf hinweist, dass sie auch die hiesige Gemeinde umfasst, bspw. durch den Zusatz „und Umgebung“. Diese

Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.

- (2) Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Zulässig sind:
 - a) einmalige Veröffentlichungen von personellen Veränderungen bei den örtlichen Funktionsträgern,
 - b) kurze Berichte über Ehrungen Ortsansässiger,
 - c) Veranstaltungshinweise maximal zwei Mal und nur dann, wenn die Veranstaltung in Gemmrigheim bzw. auf Kreisverbands- oder Wahlkreisebene stattfindet oder von den Veröffentlichungsberechtigten organisiert wird.
 - d) Bei Wahlen, die sich nicht ausschließlich auf die Gemeinde Gemmrigheim beziehen, beispielsweise Europa-, Landtags- oder Bundestagswahlen dürfen insoweit Themen außerhalb des örtlichen Bereichs angesprochen werden.
- (3) Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen (Wahlwerbung) ist im redaktionellen Teil nicht zulässig. Die Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder Angriffe gegen die Gemeinde, politische Gegner noch gegen Dritte enthalten.
- (4) Im Übrigen gilt § 4.
- (5) Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, gelten die vorgenannten Bestimmung analog. Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- (6) Die vorstehenden Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.
- (7) Bei Zuwiderhandlung, kann die für den Beitrag verantwortliche Person und/oder Stelle von der Gemeinde für eine bestimmte Zeit von der Möglichkeit der Veröffentlichung von Beiträgen ausgeschlossen werden.
- (8) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, erscheinen im Amtsblatt innerhalb von zwei Monaten vor Wahlen (Karenzzeit) keine Veröffentlichungen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur Wahl haben. Es sind lediglich reine Veranstaltungshinweise zugelassen.

§ 6

Aus den Fraktionen des Gemeinderates

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus dem Gemeinderat“ zur Verfügung. Es stehen für die Beiträge jeweils 20 Zeilen (1-spaltig) und ein Bild einschließlich aller Bestandteile wie Überschrift, Zwischenüberschriften und Unterzeichnung zur Verfügung. Im Übrigen gelten die Grundsätze der §§ 3 und 4.
- (2) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben. Als Beitrag einer Fraktion gilt nur der Text, der dem Bürgermeisteramt (Hauptamt) von dem Vorsitzenden der Fraktion oder einem von ihm ausdrücklich benannten Vertreter über das CMS- System übermittelt wird.
- (3) Der Abdruck der Fraktionsbeiträge erfolgt in der Reihenfolge der nach dem in der vorausgegangenen Wahl erzielten Stimmenergebnis der Fraktionen, beginnend mit der Fraktion mit den höchsten Stimmenanteilen. Zulässig sind nur Themen mit direktem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde und ihren Aufgaben sowie Themen aus dem originären Aufgabenbereich des Gemeinderates. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes-, landes- und kreispolitischen Themen besteht nicht.
- (4) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, erscheinen in der Rubrik „Aus dem Gemeinderat“ innerhalb von zwei Monaten vor Wahlen (Karenzzeit) keine Beiträge der Fraktionen, sondern lediglich die Sitzungsberichte des Gemeinderats. Wahlen im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung sind Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, gleichgestellt sind Volksentscheide.

§ 7

Anzeigen

Für den Anzeigenteil gelten die Preise des Verlages. Dieser entscheidet auch über die Annahme oder Ablehnung nach seinen betrieblichen Gegebenheiten und im Sinne dieses Redaktionsstatutes. Bei der Ablehnung von Anzeigen ist der Inserent unverzüglich zu benachrichtigen.

Anzeigen sind direkt bei Nussbaum-Verlag einzureichen. Sie dürfen nicht gesetzeswidrigen Inhaltes sein, sich gegen Personen oder Personengruppen richten oder gegen die Interessen der Gemeinde Gemmrigheim verstoßen.

Die Veröffentlichung von Anzeigen im Anzeigenteil aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig. Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger- und Volksentscheiden im Sinne des § 5 Abs. 8 gibt es aufgrund der deutlich erkennbaren Trennung von amtlichem und redaktionellem Inhalt und Anzeigenteil nicht. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Ausgeschlossen sind

Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

Einlageblätter von Parteien, Vereinen und Gewerbetreibenden sind nicht zulässig und dürfen auch nicht mit dem Amtsblatt ausgetragen und verteilt werden.

§ 8

Örtliche Vereine, Kirchen, sonstige Organisationen und Jahrgänge

- (1) Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
 - a) Berichte und Ankündigungen,
 - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit.
- (2) Der Zugang für das CMS-System wird von der Gemeinde auf schriftlichen Antrag hin erteilt. Für jeden Verein/Organisation muss pro anerkannte Rubrik ein verantwortlicher Presseberichterstatter mit Kontaktdaten benannt sein.
- (3) Bei einem Wechsel muss der Gemeinde innerhalb von 4 Wochen der neue Presseberichterstatter gemeldet und ein neuer Zugang beantragt werden. Die Weitergabe von Zugangsdaten innerhalb eines Vereins/einer Organisation ist nicht erlaubt. Dem neuen Presseberichterstatter wird das Redaktionsstatut durch die Gemeinde bekannt gegeben.

§ 9

Bürger-App

Für die Gemeinde Gemmrigheim gibt es eine BürgerApp, die vom Verlag kostenlos bereitgestellt wird. Sie stellt die Inhalte des Amtsblatts automatisiert in die BürgerApp ein.

Die App ist im AppStore und bei GooglePlay kostenlos erhältlich.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Gemmrigheimer Gemeindeblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Redaktionsstatut vom 27. April 1998 außer Kraft.

Gemmrigheim, den 20.09.2021

Dr. Jörg Frauhammer
Bürgermeister